

## Aktuelle Information an unsere Mandanten

03.04.2020

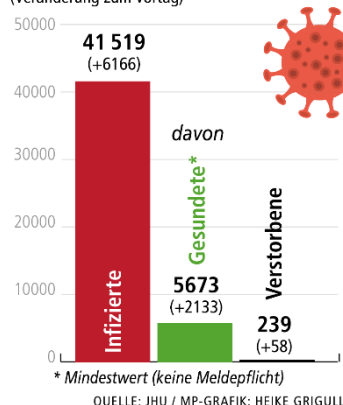
Wir hoffen, daß Sie noch alle gesund sind. Zunächst eine erfreuliche Entwicklung in der Spalte Gesundete, Vergleich Main Post 26.03.2020 und 31.03.2020:

### ONLINE-TIPP

[www.mainpost.de/coronavirus](http://www.mainpost.de/coronavirus)

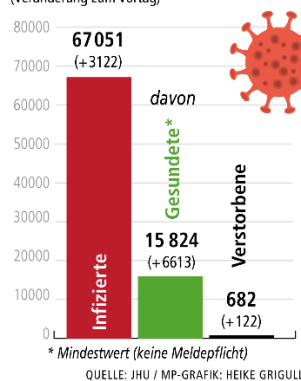
#### Corona in Deutschland

Stand: 26. März 2020, 18 Uhr  
(Veränderung zum Vortag)



#### Corona in Deutschland

Stand: 31. März 2020, 17 Uhr  
(Veränderung zum Vortag)



Corona, schulfrei für Schüler, Auszubildende, Studenten, Meisterschüler, usw. Die Eltern müssen Lehrer spielen und merken, dass es in der Vergangenheit doch nicht immer an den Lehrern lag. Wenn ich an die Schulzeit zurückdenke – lange ist es her – dann erinnere ich mich heute an den Satz, den ich bei vielen Prüfungen gehört habe: „Immer erst die Aufgabenstellung erfassen und möglichst Alles lesen“.

Bezüglich Soforthilfe steht im Eckpunkte-Plan der Bundesregierung:

**Ziel:** Zuschuss zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Antragsteller und zur Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen, u.a. durch laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten u.ä. (auch komplementär zu den Länderprogrammen). **Voraussetzung:** wirtschaftliche **Schwierigkeiten in Folge von Corona**. Unternehmen darf vor März 2020 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein. Schadenseintritt nach dem 11. März 2020.

Hierzu wieder unser Hinweis: Achten Sie bei der Beantragung dieser Mittel unbedingt auf wahrheits- und richtliniengemäße Angaben, da die Angaben an Eides statt erfolgen und nicht wahrheitsgemäße Angaben unter den Tatbestand des Betruges fallen! Eine mögliche Vorgehensweise finden Sie unter TZ. 4.

Bitte prüfen Sie in Ruhe und sorgfältig Ihre Maßnahmen und bedenken Sie, daß alle Stundungen nur Zahlungsverchiebungen sind.

Politiker versprechen viel, wie die Verwaltung das dann auslegt und umgesetzt werden wir sehen. Bitte handeln Sie besonnen und überlegen Ihre Entscheidungen und Maßnahmen.

Apropos Aktivitäten: Haben Sie sich schon mal Gedanken darüber gemacht, was wäre, wenn morgen die Ausgangssperre und die Betriebsschließungen wieder aufgehoben werden? Wie sind dann Ihre Mitarbeiter geschützt (Masken, Trennscheiben, Abstandsregeln, ...), gibt es in Ihren Betrieben entsprechende

Vorkehrungen, Hinweisschilder etc. Würden Sie sich als Kunde in Ihren Betriebsräumen sicher fühlen? Bereiten Sie sich auf diesen Tag vor, Kreativität ist gefragt und nicht nur Existenzangst. Wir wollen zwar das Thema Existenzangst nicht noch weiter schüren, aber falls jemand derzeit freie Zeit hat, wie sieht es mit Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung, Testament oder Regelungen in Ihren Gesellschaftsverträgen aus? Gibt es einen Notfallplan, falls Sie über längere Zeit ausfallen?

**Zu Kurzarbeitsanträgen:** Bei uns laufen im Lohnbüro nach und nach die Stammmnummern von der Bundeagentur für Arbeit ein, die DATEV will uns ab 14.04.2020 die neue Programmversion zur Verfügung stellen, damit wir über die Lohnabrechnung die Rückvergütung der anteiligen Sozialversicherungsbeiträge beantragen können. Zum Thema Kurzarbeit Wissenswertes unter Ziffer 1. Und für Baubetriebe eine Mitteilung der SOKA-Bau unter TZ 2.

### **Ganz aktuell eine Nachricht vom 02.04.2020 | Presseinfo Nr. 21 der**

**Bundesagentur für Arbeit:** Die Bundesagentur für Arbeit (BA) warnt vor einer betrügerischen Mail. Die Absender wollen an persönliche Kundendaten gelangen! Aktuell erhalten Arbeitgeber und Unternehmen bundesweit unseriöse Mails, die unter der Mailadresse [kurzarbeitergeld@arbeitsagentur-service.de](mailto:kurzarbeitergeld@arbeitsagentur-service.de) versandt werden. In der Mail wird der Arbeitgeber unter anderem aufgefordert, konkrete Angaben zur Person, zum Unternehmen und zu den Beschäftigten zu machen, um Kurzarbeitergeld zu erhalten. Im Absender ist keine Telefonnummer für Rückfragen angegeben. Arbeitgeber sollen auf keinen Fall auf die Mail antworten, sondern diese umgehend löschen. Die BA ist nicht Absender dieser Mail. Die BA fordert Arbeitgeber auch nicht per Mail auf, Kurzarbeitergeld zu beantragen. Informationen zur Beantragung von Kurzarbeitergeld erhalten Betriebe telefonisch unter der zentralen gebührenfreien Hotline für Arbeitgeber 0800 4 5555 20. Kurzarbeitergeld kann nur über eine Anzeige zum Arbeitsausfall durch den Arbeitgeber erfolgen. Arbeitgeber können Kurzarbeitergeld telefonisch oder online anzeigen. Der Vordruck zur Anzeige und alle Informationen zum Kurzarbeitergeld sind auf der Internetseite der Bundesagentur ([/weiterleitung/"Kurzarbeitergeld" 1478911380448](#)) veröffentlicht. Folgen Sie der Bundesagentur für Arbeit auf Twitter([/weiterleitung/1478860054436](#)). Die Bundesagentur für Arbeit (BA) warnt vor einer betrügerischen Mail. Die Absender wollen an persönliche Kundendaten gelangen.

Weitere Hinweise zu Fake-News:

<https://www.swr.de/swraktuell/baden-wuerttemberg/artikel-gefaelschte-mails-kurzarbeit-100.html>

<https://www.solinger-tageblatt.de/rhein-wupper/polizei-warnt-fake-seite-soforthilfe-corona-13636142.html>

Ein Teil unserer Mitarbeiter befindet sich auch weiterhin im Homeoffice. Unsere Büros sind für den Parteiverkehr geschlossen. Sie können wie gewohnt Ihre Unterlagen abgeben über Briefkästen oder Hinterlegung an den Türen – hier uns bitte vorab telefonisch informieren. Nutzen Sie e-mail oder Telefon.

Bund und Länder haben sich am Wochenende auf eine Verwaltungsvereinbarung zu den **Corona Soforthilfen** für kleine Unternehmen und Soloselbständige geeinigt. Dabei ist es gelungen, noch weitere Vereinfachungen zu erreichen. Zum Beispiel wurde die Antragsfrist bis Ende Mai verlängert und der Bezug von Hilfen nach dem SGB II ist kein Ausschlussgrund mehr für den Bezug der Soforthilfen. In der Bayerischen Richtlinie steht noch die Frist 31.12.2020 (BayMBl. 2020 Nr. 170 i.Vm. BayMBl. 2020 Nr. 156), derzeit.

#### **Neue Definition zum Liquiditätsengpass:**

Ein Liquiditätsengpass liegt vor, wenn infolge der Corona-Pandemie die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten) zu zahlen. Private liquide Mittel müssen nicht (mehr) zur Deckung des Liquiditätsengpasses eingesetzt werden.

Unsere Steuerberaterkammer ist derzeit damit befasst, noch offene Fragen zu klären, die bei den antragsstellenden Personen zu großer Unsicherheit bzw. zu späteren Problemen führen. Die Steuerberaterkammer Nürnberg hat hier insbesondere das Thema der Verwendung von Eigenmitteln beim Bayrischen Wirtschaftsministerium nachgefragt. Sind Kreditlinien zunächst voll auszuschöpfen, sind Finanzanlagen im Vorfeld zu veräußern, haben Gesellschafter von Personen- bzw. Kapitalgesellschaften liquide Mittel aus dem Privatvermögen in das Betriebsvermögen bzw. in die Kapitalgesellschaft einzubringen? Sobald vom Wirtschaftsministerium eine Antwort vorliegt, werden wir dies unverzüglich Newsletters an Sie weitergeben.

Die Soforthilfe können nur Soloselbstständige beantragen, die im **Haupterwerb** tätig sind. Der Bundeszuschuss ist nur ein Aufstockungsbetrag und wird nicht zusätzlich gezahlt.

<https://www.stbk-nuernberg.de/images/Newsletter/2020/Kurzfakten-zu-Corona-Soforthilfen-aktualisiert.pdf>

Einen Überblick über **steuerliche Maßnahmen** finden Sie unter TZ 3.

Unter TZ 4 können Sie eine mögliche Vorgehensweise bei Inanspruchnahmen der verschiedenen staatlichen Maßnahmen finden.

## 1. Wissenswertes zu Corona-Kurzarbeit

Die Corona-Krise bringt zahlreiche Branchen zum Stillstand. In der Folge könnten deutsche Betriebe mehr als zwei Millionen Beschäftigte in die Kurzarbeit schicken, so die Prognose der Bundesregierung. Das müssen die Betroffenen jetzt wissen.

Die Grundlagen sind schnell geklärt: Kurzarbeitergeld ist eine Leistung der Bundesagentur für Arbeit. Vorausgesetzt die Betroffenen haben einen unvermeidbaren Arbeitsausfall, der auf wirtschaftlichen Ursachen beruht - oder auf einem sogenannten "unabwendbaren Ereignis". Corona zählt da dazu. Das Kurzarbeitergeld hat das Ziel, Arbeitsplätze zu erhalten.

Konkret bedeutet Kurzarbeit für Angestellte: Weniger oder sogar gar nicht mehr Arbeiten, wenn die Auftragslage einbricht - mit Folgen für das Einkommen.

Dazu ein anschauliches Rechenbeispiel:

Bei einem monatlichen Nettoeinkommen von 2.000 Euro netto und 50 Prozent Kurzarbeit bleiben nur noch 1.000 Euro. Von den fehlenden 1.000 Euro bekommt man 60 Prozent, also 600 Euro, von der Bundesagentur für Arbeit. Ein Vorteil für Eltern: Beschäftigte mit Kindern bekommen 67 Prozent. Für kinderlose Beschäftigte gilt aber im Rechenbeispiel: Bei 50 Prozent Kurzarbeit bleiben insgesamt 1.600 Euro.

Wer gar nicht mehr arbeiten gehen kann und damit 100 Prozent Kurzarbeitergeld bezieht, bekommt 60 Prozent auf den gesamten Lohn. Im Rechenbeispiel also 1.200 Euro. Dieses Geld kommt komplett von der Bundesagentur für Arbeit, also vom Staat.

### ***Nebenjob trotz Kurzarbeit?***

Die Bundesregierung hat eine wichtige Kurzarbeiterregelung gelockert: Beschäftigte dürfen mit einem Nebenjob jetzt dazuverdienen. Und zwar so viel, bis die Höhe des Lohns erreicht ist, den man vor der Kurzarbeit bekommen hat.

Wichtige Einschränkung: Der Job muss systemrelevant sein. Dazu hat das Bundesjustizministerium alle Berufe ganz genau aufgelistet. ( <https://www.gesetze-im-internet.de/bsi-kritisv/BJNR095800016.html> )

### **Was muss ich als Arbeitgeber\*in beachten?**

Zu allererst müssen Arbeitgeber\*innen ihre Beschäftigten um Zustimmung zur Kurzarbeit bitten. Stellvertretend geht das auch über den Betriebsrat. Bevor der Staat hilft, müssen die Beschäftigten alle Überstunden und Resturlaubstage abgebaut haben. Generell ist Kurzarbeit zwölf Monate lang möglich.

Die Bundesregierung hat die Hürden für Kurzarbeit gesenkt: In der Corona-Krise greift die Kurzarbeiter-Regel bereits, wenn zehn Prozent der Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen sind.

## 2. Für unsere Baubetriebe bzgl. SOKA-Bau

Eine Nachricht von der SOKA-Bau:

Auch die Bauwirtschaft ist mittlerweile von der durch diesen Virus ausgelösten Krise betroffen. Trotz der weitreichenden Einschränkung des öffentlichen Lebens wollen wir für Sie weiterhin ein zuverlässiger Partner und gut erreichbar sein. Um der angespannten Lage bei den in- und ausländischen Baubetrieben sowie deren Arbeitnehmern gerecht zu werden, hat SOKA-BAU in Abstimmung mit den Tarifvertragsparteien der deutschen Bauwirtschaft verschiedene Maßnahmen ergriffen:

- Für die Meldemonate März, April und Mai 2020 wird SOKA-BAU keine Verzugszinsen berechnen.
- SOKA-BAU wird aufgrund der schwierigen wirtschaftlichen Situation – vorläufig bis 31.05.2020 – Forderungen weder durch Erinnerungsschreiben noch durch gerichtliche Verfahren geltend machen. Damit Sie einen Überblick über Ihr Beitragskonto behalten, senden wir Ihnen auch zukünftig Informationen über Ihren Kontostand zu.
- Unseren Service halten wir weiterhin aufrecht. Dies gilt sowohl für die SOKA-BAU-Bescheinigung als auch für unsere Zahlungen, die wir auch bei einer vermehrten Urlaubsnahme schnell veranlassen werden.
- Die Maßnahmen haben keine negativen Auswirkungen auf unsere Leistungen und die Rentenansprüche der Arbeitnehmer, Auszubildenden und Rentner.

Sollten Sie Fragen zur Winterbeschäftigungsumlage haben, so wenden Sie sich bitte direkt an die Bundesagentur für Arbeit.

SOKA-BAU ist Ihr Partner für Service und Vorsorge in der Bauwirtschaft. Wir werden unser Bestes tun, unseren Service auch in dieser schwierigen Situation aufrecht zu erhalten und gemeinsam mit Ihnen diese Herausforderung zu bewältigen.

Haben Sie Fragen? Dann nehmen Sie gerne Kontakt mit uns auf – wir versuchen, mit Ihnen eine unbürokratische Lösung zu finden.

Der Geschäftsbetrieb von SOKA-BAU ist auch in dieser Krise gesichert. Jedoch kann die Bearbeitung Ihrer Anliegen etwas mehr Zeit als gewohnt in Anspruch nehmen. Aktuelle Informationen finden Sie jederzeit auf unserer Website.

### 3. Steuerliche Maßnahmen bezüglich Coronavirus im Überblick

Um auf die wirtschaftlichen Auswirkungen infolge der Corona-Krise angemessen zu reagieren, haben das Bundesministerium der Finanzen und die obersten Finanzbehörden der Länder verschiedene Möglichkeiten beschlossen, den von den Folgen der Corona-Krise betroffenen Steuerpflichtigen zur Vermeidung unbilliger Härten unbürokratisch entgegen zu kommen und insbesondere auf Liquiditätsengpässe der Steuerbürger angemessen zu reagieren. Das BMF-Schreiben vom 19.03.2020 regelt für Stundungen, Vorauszahlungen und Vollstreckungsmaßnahmen u.a. folgendes:

#### Stundungen

Unter Stundung versteht man das Verschieben des Fälligkeitszeitpunktes einer Steuerzahlung.

Um Liquiditätsengpässen entgegen zu wirken, können unmittelbar und nicht unerheblich Betroffene unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung beim zuständigen Finanzamt stellen. Dies betrifft sowohl solche Steuern, die bereits in der Vergangenheit fällig aber noch nicht gezahlt wurden sowie die bis zum 31.12.2020 fällig werdende Steuern. **Bitte beachten Sie, dass die Antragsstellung bei fällig werdenden Steuern erst nach deren Festsetzung möglich ist.**

Die Finanzbehörden werden die Anträge in einem vereinfachten Verfahren unter Berücksichtigung der besonderen Notlage der Steuerpflichtigen bearbeiten. Erleichterungen ergeben sich insbesondere bei der Nachweispflicht und ggf. bei der Verzinsung.

#### Vorauszahlungen

Sie können jederzeit Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen zur Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer stellen. Auch diese werden in einem vereinfachten Verfahren entsprechend der Stundung bearbeitet.

#### Vollstreckungsverfahren

Die Finanzbehörden werden das Vollstreckungsverfahren für solche Steuerpflichtigen, welche von der Corona-Krise unmittelbar und erheblich betroffen sind, unter Berücksichtigung der besonderen Situation anpassen. Dies erfasst sowohl in der Vergangenheit bereits fällig und in Vollstreckung befindliche als auch bis zum 31.12.2020 zu zahlende Steuern.

#### Steuererklärungsfristen und Fristverlängerung

Die gesetzlichen Abgabefristen ändern sich nicht. Allerdings können Steuerpflichtige jederzeit – auch rückwirkend – Anträge auf Fristverlängerung stellen. Das Finanzamt

wird insbesondere bei den durch die Corona Krise unmittelbar und nicht unerheblich Betroffenen großzügig verfahren.

### **Zeitnahe Auszahlung von Erstattungen**

Auszahlungen werden wie gewohnt erfolgen, sobald das Finanzamt die Veranlagung durchführt. Auf Grund der derzeit angespannten personellen Situation auch in den Finanzämtern kann die Bearbeitung von Erklärungen derzeit allerdings mehr Zeit in Anspruch nehmen.

### **Steuerliche Berücksichtigung der Corona-Soforthilfe**

Der Corona Zuschuss (Soforthilfe) aus Bundes- und Landesmitteln ist in der Gewinnermittlung als Betriebseinnahme zu erfassen. Bei der Steuerveranlagung für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer im kommenden Jahr wird dieser Zuschuss gewinnwirksam berücksichtigt.

## **4. Mögliche Vorgehensweise**

### **1. Hausbank**

Selbstständige und Unternehmer sollten mit ihrer Hausbank in Kontakt treten und mögliche Darlehensmöglichkeiten oder Tilgungsaussetzungen zu verhandeln.

### **2. Kurzarbeit beantragen**

### **3. Steuerlast reduzieren**

Finanzämter werden angewiesen, Steuern zu stunden um Liquidität bei Selbstständigen und Unternehmen zu belassen. Steuervorauszahlungen können außerdem unbürokratisch reduziert werden. Bis zum Ende des Jahres verzichten Finanzämter auf Vollstreckungsmaßnahmen, wenn Bezug zur Corona-Pandemie besteht.

### **4. Soforthilfe bei Liquiditätsengpässen wegen Corona**

**Bleiben Sie gesund**

**Ihr Team von Henn & Fries**